



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Weiterbildung und Personalentwicklung
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 18. Dezember 2013**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 19. Februar 2015
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S. 58)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 54 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 427), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 18. Dezember 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 14). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 17. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2015 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: M. A.) an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: PO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 240 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) oder eines vergleichbaren Abschlusses (Magister, Diplom, Staatsexamen u.ä.) ergänzt durch eine anschließende mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Bereich der Erwachsenen- und Weiterbildung, Personalentwicklung, Beratung oder in verwandten Bereichen.



- (2) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- (a) Nachweis des ersten Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1.
 - (b) Nachweis über eine mindestens einjährige fachlich relevante berufliche Tätigkeit.
 - (c) Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit skizziert und seine persönlichen Zielvorstellungen zum Studium darlegt.
- (3) Bewerber mit einem Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten werden zugelassen, wenn sie
- (a) eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem der in Abs. 1 genannten Bereiche nachweisen und
 - (b) in ihrem beruflichen Werdegang und/oder durch ergänzende, auch non-formale und informelle Qualifizierungen Kompetenzen erworben haben, die im Umfang von bis zu 60 LP anrechenbar sind und die sie für die Aufnahme des Weiterbildungsstudienganges befähigen.
- (4) ¹Über die Anerkennung erworbener Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Einzelfallprüfung. ²Eine Zulassung mit Auflagen ist möglich. ³Die Einzelfallprüfung berücksichtigt
- (a) das Anforderungsprofil und die Dauer der beruflichen Tätigkeit,
 - (b) die Reflektion der beruflichen Praxis durch den Bewerber sowie
 - (c) einschlägige hochschulische und außerhochschulische, auch informell und non-formal erworbene Zusatz- und Weiterqualifizierungen.
- (5) ¹Dem Antrag auf Anerkennung von Kompetenzen und Qualifizierungen sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. ²Dies können insbesondere sein:
- (a) Tätigkeitsdarstellungen
 - (b) eine reflektierende Bilanz beruflicher Erfahrungen verbunden mit einer Darlegung der persönlichen Studienmotivation
 - (c) Bescheinigungen und/oder Beurteilungen der Dienststelle oder des Arbeitgebers
 - (d) „Arbeitsproben“,
 - (e) Zeugnisse und Zertifikate
- (6) ¹Bewerber, die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzen, können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung in einem Beruf erworben haben, die in einem fachlichen Bezug zu diesem Studiengang steht. ²Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer Eingangsprüfung gem. § 63 Abs. 2 ThürHG von max. 60 Minuten, in der festgestellt wird, ob der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 1 und 3 verfügt. ³Die Eingangsprüfung wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.



§ 3

Studiendauer und -organisation

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung drei Semester. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. ²Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.
- (3) In das Studium ist ein Projektmodul integriert, das im Zuge der eigenen beruflichen Tätigkeit zu absolvieren ist und das mit einem Projektbericht abschließt.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium soll nach einem ersten, berufsbefähigenden Hochschulabschluss praxisnahe Erkenntnisse für die Arbeit im Bereich der Weiter- und Erwachsenenbildung, der Personalentwicklung, des (Weiter-)Bildungsmanagements, der (Weiter-)Bildungsberatung und hieran angrenzender Bereiche vermitteln. ²Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein
 - (Weiter-)Bildungsmaßnahmen und andere Lehr-Lern-Settings unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, deren Umsetzung zu planen, auszuführen und im Nachgang kritisch zu evaluieren und die Möglichkeiten des Einsatzes neuer, digitaler Medien in diesen Bereich einzubeziehen
 - Leitende Funktionen im (Weiter-)Bildungsbereich auszuüben und über die hierzu nötigen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse zu verfügen
 - Gängige Instrumente der Personalentwicklung zu kennen, anwenden zu können und deren Möglichkeiten und Nutzen kritisch zu reflektieren
 - Gängige Konzepte der (Weiter-)Bildungsberatung und des Coachings zu kennen und anwenden zu können, Konflikte innerhalb einer Organisation analysieren und bewerten zu können und zu deren Lösung beitragen zu können
 - Sich der für die Arbeit im Bereich Weiterbildung/Personalentwicklung nötigen Schlüssel-kompetenzen bewusst zu sein und diese ausreichend zu beherrschen
- (2) ¹Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden. ²Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.



§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die auf dem Zeugnis dokumentiert wird. ³Die Veranstaltungen eines Moduls sollen in der Regel 1 Semester nicht überschreiten. ⁴Das Projektmodul kann sich über mehrere Semester erstrecken.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem European Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Semester können 20 Leistungspunkte aus Präsenzveranstaltungen, einem Projektmodul, Selbststudium und Prüfungen erworben werden. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module zu insgesamt 60 LP aus den Bereichen Lernen und Lehren im Erwachsenenalter, Personal- und Organisationsentwicklung, Coaching/Beratung, Weiterbildungsmanagement, das Projektmodul und die Master-Arbeit.
- (4) ¹Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt werden. ²Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. ³Je nach Gegenstand des Projektes soll der Bericht mit der Themenstellung der Master-Arbeit verbunden werden können. ⁴Der Projektbericht soll einen Umfang von maximal 30 Seiten haben.
- (5) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.

§ 7

Internationale Mobilität der Studierenden

- (1) Das Institut für Bildung und Kultur fördert die internationale Mobilität der Studierenden.
- (2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung zu Beginn des Studiums). ²In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiums eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) Der Prüfungsausschuss überprüft in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) ¹Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. ²Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 11 Studienentgelte

Für das berufsbegleitende Studium „Weiterbildung und Personalentwicklung“ werden Studienentgelte erhoben.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 19. Februar 2015

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena